

Elektronische AU-Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie im Rahmen dieses Anschreibens über eine bisher wenig beachtete, für Ihre zukünftigen Abläufe aber sehr wichtige Änderung ab dem 01.01.2023 informieren.

Wie einfach war es in der alten analogen Welt? Ihr Mitarbeiter meldete sich morgens krank und reichte dann nach seinem Arztbesuch den gelben Schein, die AU-Bescheinigung, bei Ihnen ein. Dieses führte dazu, dass rd. 80 Millionen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in vierfacher Papierform erzeugt wurden. Grund genug, dieses Verfahren zu digitalisieren und durch eine elektronische AU-Bescheinigung (eAU) zu ersetzen. Mehrfach ist dieses bisher verschoben worden und soll jetzt ab dem 01.01.2023 greifen.

Was ändert sich?

Aus der Pflicht der Arbeitnehmer, Ihnen die AU-Bescheinigung vorzulegen, wird die Pflicht des Arbeitnehmers, Sie über seine Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Der Arbeitnehmer bekommt zwar noch eine AU-Bescheinigung in Papierform, muss Ihnen diese aber nicht vorlegen, da sie auch die Diagnose enthält. Was bleibt, ist die unverzügliche Informationspflicht des Arbeitnehmers über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer.

Auf Basis dieser Information kann der Arbeitgeber für den Zeitraum, in dem die Beschäftigung bestand und der Arbeitnehmer erkrankt war, die eAU bei der Krankenkasse anfordern.

Dazu muss der Arzt die eAU spätestens am Ende des Tages der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkasse übermitteln.

Achtung: Dieses Verfahren gilt nur für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Ist ihr Arbeitnehmer privat versichert, bekommt er weiterhin die AU in Papierform.

Was ist dabei zu beachten?

Der Abruf kann und darf nicht regelmäßig und/oder automatisiert erfolgen. Zudem ist jede einzelne AU-Bescheinigung (Erst- und Folgebescheinigung) bei der Krankenkasse anzufordern. Aus dem Rechenzentrum werden dann die dort vorliegenden Daten übermittelt.

Wird nach einer AU die Arbeit auch nur kurzzeitig wieder aufgenommen, ist von einer Neuerkrankung auszugehen und es muss eine neue eAU angefordert werden.

Wie funktioniert die Abfrage?

Die Abfrage ist über die „SV-Net“, eine digitale Informationsplattform der gesetzlichen Krankenversicherungen möglich.

Hier wird als Beginn der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters sein erstmaliges Fehlen am Arbeitsplatz (in diesem Krankheitsfall) eingegeben. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist im Regelfall die AU erst am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dieses ist zu beachten, da erst mit dem Ablauf des Tages des Arztbesuchs eine eAU im Rechenzentrum vorliegen kann.

Liegt dort noch keine eAU vor, lautet die Rückmeldung „4 – eAU liegt nicht vor“. Dieses ist eine Zwischennachricht der Krankenkasse und wird zur Vermeidung weiterer Anfragen 14 Tage regelmäßig durch die Krankenkasse überprüft.

Bei einer Folgebescheinigung wird als Beginn der Arbeitsunfähigkeit der Tag nach dem Ende der vorherigen AU eingegeben.

Achtung: Dieses Verfahren gilt auch für geringfügig Beschäftigte (Minijobber). Die Abfrage erfolgt nicht bei der Minijob-Zentrale sondern auch hier bei der zuständigen Krankenkasse, welche Sie bei der Einstellung des Minijobbers von diesem erfragen müssen.

Dieses führt dazu, dass die Sozialversicherungsprüfer zukünftig einen Abgleich der Stundenaufzeichnungen für einen Minijobber mit der eAU durchführen können, da auch sie Zugriff auf diese Daten haben.

Wie ist der Ablauf?

Der Ablauf sieht zukünftig wie folgt aus:

1. Arbeitnehmer geht zum Arzt, und dieser stellt die Arbeitsunfähigkeit fest
2. Arzt stellt dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der eAU zur Verfügung
3. Arbeitnehmer meldet sich bei Ihnen unverzüglich arbeitsunfähig
4. Arzt übermittelt spätestens am Ende des Tages die eAU an die Krankenkasse
5. Arbeitgeber fragt eAU über SV-Net bei der Krankenkasse an, und
6. Krankenkasse stellt eAU auf Server zur Abholung bereit, Sie holen die eAU dort ab
7. Sie stellen uns die eAU für die Abrechnungen zur Verfügung.

Was ist zu tun?

1. Falls Sie noch keinen eigenen Zugang zu SV-Net haben, sollten Sie dafür Sorge tragen, dass bis zum 01.01.2023 ein solcher Zugang bereit steht, dazu müssen Sie sich dort einmal registrieren (www.itsg.de). Unter dem folgenden Link kommen Sie direkt zu der Anmeldeseite für die kostenlose Nutzung von SV-Net: sv.net/standard.gkvnet-ag.de . Hierfür müssen Sie Ihre Betriebsnummer bereithalten. Sollte die Registrierung scheitern, sprechen Sie uns bitte an, da evtl. bereits ein Zugang zu SV-Net besteht.
2. Nutzen Sie „DATEV Unternehmen online“ auch für den Personalbereich, können die eAU auch hierüber abgerufen werden. Sollte der Personalbereich bei „DATEV Unternehmen online“ noch nicht freigeschaltet sein, sprechen Sie uns bitte an, wir sorgen dann für die Freischaltung.
3. Legen Sie im Betrieb klar fest, wann die Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen müssen.
4. Abgefragte eAU an den Steuerberater weiterleiten. Nutzen Sie „DATEV-Unternehmen-online“, müssen die eAU nur hochgeladen werden.

Gibt es dazu Alternativen?

Leider nein. Die Digitalisierung schreitet voran und ist nicht mehr aufzuhalten. Der oben aufgezeigte Weg erscheint uns als jener, der mit den geringsten Reibungsverlusten verbunden ist und der für Sie am kostengünstigste.


Sonja Wehling


Stephan Potthast


Andrea Kieslich


Thorsten Clever


Nicole Hülsmann


Patrick Winkler